

VEREINBARUNG UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN PISTENRESERVIERUNG  
3 ZINNEN DOLOMITES

3 Zinnen AG,  
mit Sitz in Schattenweg 2F,  
39038 Innichen/Vierschach, Italien  
Tel: +39 0474 710355  
vertreten durch:  
**HERR NEUNHÄUSERER MANUEL**

**VEREINBARUNGSBEDINGUNGEN**

**1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Verantwortung**

- a. Der Veranstalter bestätigt, dass er die Gesetzesverordnung Nr. 40 vom 28. Februar 2021 zur Kenntnis genommen hat, und verpflichtet sich, die Renn- und Trainingspiste in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen vorzubereiten.
- b. Der Veranstalter übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung und Haftung für die Durchführung aller Trainingseinheiten oder Veranstaltungen auf der reservierten Piste.

**2. Sicherheitsverpflichtungen**

- a. Der Veranstalter verpflichtet sich, während aller Aktivitäten die Sicherheit aller Rennteilnehmer, Zuschauer und Skifahrer zu gewährleisten.
- b. Vor jeder Nutzung überprüft der Veranstalter die Piste und die gesamte Sicherheitsausrüstung, um deren Eignung für Renn- oder Trainingszwecke sicherzustellen.

**3. Meldung und Aussetzung der Nutzung**

- a. Werden Mängel oder Gefahren festgestellt, die die Sicherheit oder die Integrität der Aktivität gefährden könnten, muss der Veranstalter das Unternehmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- b. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Nutzung der Piste auszusetzen, bis die Probleme behoben sind und die Piste als sicher gilt.

**4. Laufende Überwachung und Zugangskontrolle**

- a. Während des reservierten Zeitraums überwacht der Veranstalter regelmäßig den Zustand der Piste und der Sicherseinrichtungen.
- b. Der Veranstalter verhindert den unbefugten Zugang zur gesperrten Piste, indem er alle erforderlichen Beschilderungen anbringt und instand hält und diese gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

**5. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

Der Veranstalter trifft von sich aus allen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um die Risiken für Rennfahrer, Skifahrer und alle anderen beteiligten Personen so gering wie möglich zu halten.

**6. Genehmigung und Versicherung**

Der Veranstalter erklärt, dass er zur Organisation der Veranstaltung berechtigt ist und über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, die alle mit der betreffenden Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt, sowie über eine Unfallversicherung für die teilnehmenden Athleten.

**7. Reservierung der Trainingspisten**

Die Reservierung der Trainingspisten wird durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung vor Beginn des Trainings oder der Nutzung der Strecke bestätigt.



## 8. Stornierung der Reservierung

- Reservierungen können bis zu drei Tage vor einer Trainingseinheit und mindestens eine Woche vor einer Veranstaltung oder einem Rennen storniert werden.
- Bei Nichtigerscheinen oder Stornierung nach Ablauf der festgelegten Fristen wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig, die vom Veranstalter zu tragen ist (außer bei Stornierungen aufgrund widriger Wetterbedingungen).

## 9. Verantwortlichkeiten vor der Nutzung

Vor Beginn des Trainings oder der Nutzung der Piste muss die vom Veranstalter als verantwortlich benannte Person:

- Die Piste persönlich besichtigen und alle Gefahren beseitigen oder sicherstellen, dass diese vor Beginn der Wettkampfaktivitäten beseitigt werden.
- Ein Schild mit der Aufschrift „Piste geschlossen“ am Eingang der Piste anbringen und unbefugte Personen, die versuchen, die Piste zu betreten, auffordern, diese zu verlassen, und die Einhaltung dieser Anweisung überwachen.

## 10. Pflichten am Ende des Reservierungszeitraums

Am Ende des reservierten Zeitraums ist der Veranstalter verpflichtet:

- Die Beschilderung am Eingang der Strecke auf „Strecke geöffnet“ zu ändern.
- Sämtliche Ausrüstungsgegenstände vor Ablauf der Reservierungszeit von der Strecke zu entfernen.
- Dem Unternehmen alle während des Trainings aufgetretenen Probleme oder Materialschäden zu melden.

## 11. Rechte des Unternehmens

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, jede gebuchte Trainingseinheit zu stornieren, falls Rennen, Trainings oder andere Veranstaltungen angesetzt werden, die für die Durchführung der Wintersaison als notwendig erachtet werden.

Der Veranstalter wird so früh wie möglich darüber informiert, und die Veranstaltung wird in den offiziellen Kalender aufgenommen.

---

Diese Vereinbarung wird in gutem Glauben geschlossen und bleibt gemäß den hierin festgelegten Bedingungen in Kraft.